

Turnverein 1862 Langen e.V.



Mitgliederordnung vom 13. Dezember 2016

Langen, im Dezember 2016

Inhalt

Erster Abschnitt – Mitgliedschaft	3
§ 1 Beitritt in den Verein	3
§ 2 Austritt / Ausschluss aus dem Verein	3
Zweiter Abschnitt – Beiträge	4
§ 3 Mitgliedsbeiträge	4
§ 4 Beitragshöhe.....	5
§ 5 Aufnahmegebühren	5
§ 6 Abteilungsbeiträge	6
§ 7 Ratenzahlung oder Stundung	6
§ 8 Ausnahmen.....	6
Dritter Abschnitt - Datenschutz.....	7
§ 9 Datenschutz.....	7
Vierter Abschnitt – Ehrungen	9
§ 10 Ehrungen für besondere Verdienste	9
§ 11 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen	10
Fünfter Abschnitt – Geltung	11
§ 12 Geltung	11

Erster Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 1 Beitritt in den Verein

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform an den Verein zu richten, entweder:
 - Auf postalischem Weg, adressiert an die Geschäftsstelle des Vereins
 - In Textform per E-Mail an die im Impressum der Webseite des Vereins genannte E-Mail-Adresse
 - in Textform durch Ausfüllen und Bestätigen der Maske „Beitrittsformular“ auf der Webseite des Vereins
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag im Voraus. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
- (4) Jede Eintrittserklärung muss die Angabe der Abteilung(en) enthalten, der sich das neue Mitglied anschließen will.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt, wenn der Verein einem schriftlich gestellten Aufnahmeantrag (Eintrittserklärung) nicht innerhalb vier Wochen nach Eingang in der Geschäftsstelle des Vereins widersprochen hat, am ersten Tag des Quartals, das der Antragstellung folgt.

§ 2 Austritt / Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder durch Löschung des Vereins.

- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres wirksam. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Zweiter Abschnitt – Beiträge

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge sind Bringschulden. Änderungen der Kontonummer des Mitgliedes oder der Wechsel des Geldinstitutes ohne Unterrichtung des Vereins verursachen Rückbelastungen von Einzugsbeträgen für die der Verein die zur Zeit gültigen Bankgebühren sowie eigene Ermittlungs- und Protokosten zu zahlen hat.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und ggf. Abteilungsbeiträge werden durch Banklastschrift eingezogen. Für Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren bzw. SEPA-Lastschriftmandatsverfahren teilnehmen, ist der Jahresbeitrag im Voraus bis zum 15. Februar eines jeden Jahres (bzw. bis zum nachfolgenden Werktag) zu zahlen
- (3) Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen der Beiträge, die durch mangelnde Kontodeckung oder durch nicht Bekanntgabe einer Änderung des Kontos entstehen, kann der Verein nicht übernehmen und werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Das Mitglied haftet dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitrags-einziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Ist der Beitrag nicht zeitgerecht auf dem Konto des TVL eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Vierteljahresbeiträge betragen ab 29.03.2012 für
- a) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für Schüler⁽¹⁾, Studenten⁽¹⁾, Auszubildende⁽¹⁾, Bundesfreiwilligendienstleistende⁽¹⁾ gegen Vorlage einer entsprechenden aktuellen Bescheinigung⁽¹⁾
aktiv € 27,00 (je Monat € 9,00) / passiv⁽²⁾ € 18,00 (je Monat € 6,00)
 - b) Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
aktiv € 36,00 (je Monat € 12,00) / passiv⁽²⁾ € 24,00 (je Monat € 8,00)
 - c) Familien ab 3 Personen, in häuslicher Gemeinschaft lebend mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Schülern⁽¹⁾, Studenten⁽¹⁾, Auszubildenden⁽¹⁾, Bundesfreiwilligendienstleistende⁽¹⁾ gegen Vorlage einer entsprechenden aktuellen Bescheinigung⁽¹⁾
aktiv € 75,00 (je Monat € 25,00) / passiv⁽²⁾ € 50,00 (je Monat € 16,66)
 - d) Rentner und Pensionäre nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises
aktiv € 27,00 (je Monat 9,00 €) / passiv⁽²⁾ € 18,00 (je Monat € 6,00)

§ 5 Aufnahmegebühren

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für Mitglieder der Gruppen a) und d) 16,50 € und für Mitglieder der Gruppe b) 22,50 €. Beim gemeinsamen Eintritt von mindestens drei Personen einer Familie beträgt die Aufnahmegebühr € 25,00.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig und wird mit dem ersten Bankeinzug abgebucht.

⁽¹⁾ Jährlicher Statusnachweis ist bis zum 1.10. jeden Jahres ohne Aufforderung erforderlich. Bei fehlendem Nachweis erfolgt Hochstufung auf Erwachsenenbeitrag.

⁽²⁾ Der Status ist bekannt zu geben.

§ 6 Abteilungsbeiträge

- (1) Die Abteilungen sind berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.

§ 7 Ratenzahlung oder Stundung

- (1) Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand Ratenzahlung und / oder Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (2) Über die Stundung von Abteilungsbeiträgen entscheidet die Abteilungsleitung.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Abweichungen von den §4 und §5 können nur auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom geschäftsführenden Vorstand zugelassen werden. Entsprechende Anträge müssen schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Dritter Abschnitt - Datenschutz

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich u.a. um folgende personenbezogenen Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Der Verein bedient sich zur Erstellung seiner Mitgliederausweise eines Unterauftragnehmers. Soweit dies zur Ausweiserstellung erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Abteilungszugehörigkeit] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (6) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen, Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- (7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (9) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
- (10) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Vierter Abschnitt – Ehrungen

§ 10 Ehrungen für besondere Verdienste

- (1) Zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ehrenrates ernennen, wer seit 20 Jahren dem Verein bzw. der Turn- und Sportbewegung angehört, sich im und für den Verein Verdienste erworben und längere Zeit Vorstandsämter, insbesondere das Amt des Präsidenten bekleidet hat. Ehrenpräsidenten sind Mitglieder des Ehrenrates und dürfen an Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.
- (2) Zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag von des Vorstandes oder des Ehrenrat ernennen, wer seit Jahren dem Verein bzw. der Turn- und Sportbewegung angehört, sich im und für den Verein Verdienste erworben und längere Zeit Vorstandsämter bekleidet hat. Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des Ehrenrates und dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Zum Ehrenmitglied können Vorstand und Ehrenrat übereinstimmend ernennen, wer seit Jahren dem Verein bzw. der Turn- und Sportbewegung angehört und sich im und für den Verein Verdienste erworben hat.
- (4) Die Ehrennadel des Vereins erhalten Mitglieder, die dem Verein bzw. der Turn- und Sportbewegung langjährig Treue bewiesen haben, und zwar in Silber nach 25 Jahren und in Gold nach 50 Jahren.

§ 11 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

- (1) Das Verdienstabzeichen des Vereins kann Mitgliedern und in Ausnahmefällen auch Nichtmitgliedern, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, verliehen werden, und zwar;

in Bronze durch den Vorstand

für Verdienste im und für den Verein sowie für besondere sportliche Leistungen. (z.B. Gau-/Bezirksmeisterschaft, Aufstieg in die Bezirksklasse, Final- bzw. dreimalige Teilnahme an Landesmeisterschaften, 2. bis 3. Platz bei hessischen Ranglistenturnieren oder Vergleichbares)

in Silber durch den Vorstand

für hervorragende Verdienste im und für den Verein in vielen Jahren sowie für hervorragende sportliche Leistungen (z.B. Landesmeisterschaft, Aufstieg in die Landesklasse oder Final- bzw. mehrmalige Teilnahme an deutschen Meisterschaften, 1. Platz bei hessischen Ranglistenturnieren oder Vergleichbares)

in Gold durch den Vorstand und Ehrenrat

für außerordentliche Verdienste im und für den Verein sowie für außerordentliche sportliche Leistungen (z.B. deutsche Meisterschaft, Aufstieg in die Bundesliga oder Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen)

- (2) Verdienstabzeichen in Bronze, Silber oder Gold können jeweils nur einmal verliehen werden.
- (3) In der Geschäftsstelle des Vereins wird ein Ehrenbuch geführt.
- (4) Ehrungen für sportliche Leistungen – ohne Altersbegrenzung - werden auf Vorschlag der Abteilungen vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Dazu kann der Verein Ehrenabende veranstalten.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand legt in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Termin, Ort und Rahmen der Ehrenabende fest.



Fünfter Abschnitt – Geltung

§ 12 Geltung

Diese Mitgliederordnung gilt ab 13.12.2016 und ersetzt die Beitragsordnung vom 20.03.2013.